



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

EINGEGANGEN

Ministerin

09. Jan. 2013

Herrn
Vorsitzenden der
SPD-Landtagsfraktion
Dr. Ralf Stegner, MdL
Landeshaus

Frau
Vorsitzende der
Bündnis 90/Die Grünen Landtagsfraktion
Eka von Kalben, MdL
Landeshaus

Herrn
Vorsitzenden
des SSW im Landtag
Lars Harms, MdL
Landeshaus

Herrn
Vorsitzenden der
CDU-Landtagsfraktion
Johannes Callsen, MdL
Landeshaus

Herrn
Vorsitzenden der
FDP-Landtagsfraktion
Wolfgang Kubicki, MdL
Landeshaus

Herrn
Vorsitzenden der
Piratenfraktion
Dr. Patrick Breyer, MdL
Landeshaus

Kiel, 07. Januar 2013

**Änderung des Abgeordnetengesetzes;
Anrechnung von Ministerbezügen oder Bezügen aus dem Amt als Staatssekretärin
oder Staatssekretär auf die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter nach
dem Abgeordnetengesetz alter Fassung (AbgG a.F.)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Herren Vorsitzende,

Frau Ministerin Spoorendonk, Herr Staatssekretär Fischer und ich möchten Sie bitten, eine Änderung des Abgeordnetengesetzes zur Beseitigung einer sich für uns abzeichnenden „Doppelversorgung“ aus dem Anspruch auf Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz alter Fassung (Abg. a.F.) herbeizuführen.

Nach den gem. § 49 Abs. 4 AbgG für die Altersentschädigung anzuwendenden Vorschriften des AbgG a.F. ruht gem. § 27 Abs. 5 AbgG a.F. die Altersentschädigung nach § 17 AbgG a.F. neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 30 v.H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen. Im Ergebnis kommt damit die Altersentschädigung beim gleichzeitigen Bezug von Ministerbezügen und bei Bezügen als Staatssekretärin oder Staatssekretär je nach Einzelfall nicht vollständig zum Ruhen. Den Bezug der nach Anwendung der Ruhensregelung verbleibenden Altersentschädigung betrachten wir insoweit als eine nicht zwingend notwendige Doppelversorgung.

Im Hinblick auf den nach den individuellen Voraussetzungen möglichen Bezug der Altersentschädigung wäre zur Vermeidung des Eintritts dieser Doppelversorgung eine Verabschiedung bis zur Sommerpause 2013 anzustreben. Anliegend habe ich eine Formulierungshilfe für eine Einbringung durch (ggf. gemeinsamen) Fraktionsantrag beigefügt. Ich rege an, die Thematik auf Basis dieser Formulierungshilfe zunächst mit dem wissenschaftlichen Dienst des Landtages abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage

Formulierungshilfe

Geszentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712)

Vom

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Bei der Anwendung des § 27 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H: S. 269) (AbgG a.F.), kommt ein Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 AbgG a.F. neben dem Bezug laufender Bezüge nach § 7 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 702) oder neben Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis als Staatssekretär oder Staatssekretärin nach der Besoldungsordnung B der Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in voller Höhe zum Ruhen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Der Bezug einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz alter Fassung neben laufenden Bezügen aus einem Amt als Ministerin oder Minister oder einem Amt als Staatssekretärin oder Staatssekretär stellt eine partielle

Übersorgung dar. Die bisher bestehende Ruhensregelung, die bereits zu einem weitgehenden Ruhen der Altersentschädigung geführt hat, belässt einen Teil dieser Übersorgung und beinhaltet dazu nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand in der Anwendung. Ein vollständiges Ruhen der Altersentschädigung ist in diesen Fällen daher sachgerecht.